

liegen des Vf., die geistesgeschichtliche Kraft und Bedeutung dieser Neukompositionen des saeculum obscurum herauszuarbeiten — unter Ablehnung neuerlicher Versuche, diese Literaturgattung wegen ihrer traditionellen Haltung als nicht eigenschöpferisch zu verurteilen. Der Vf. beschäftigt sich nur mit den Texten; angesichts der wenigen gewagten Urteile zur Musik (etwa S. 75, daß sich Hexameter schlecht zum Gesang eignen) wird der Leser diese Selbstbescheidung dankbar begrüßen. Wegen des Mangels an Literatur versucht der Vf., über die Liturgie allgemeine Informationen zu geben, deren Dürftigkeit auf die benutzten Handbücher zurückgeht. Auch das abwegige Urteil über Ursprung und Funktion der Antiphonen etwa („sa fonction primitive était sans doute purement musicale“) erklärt sich so. Besondere Versuche unternimmt J., die Herkunft der dichterischen Partien in den Offizien aus der Epigraphik nachzuweisen. Rez. bedauert, hier nicht folgen zu können. Die Tatsache, daß sich manche Verse auch in römischen Inschriften finden, dürfte nicht ausreichen, von einer Tendenz zur „liturgie concrète“ zu sprechen. J. gibt selbst zu, keinerlei Beweise zu besitzen. Typisch ist wohl die Behandlung der Kreuzeshymnen des Venantius Fortunatus. Der Vf. verweist darauf, der epigraphische Charakter des *Vere crux* sei von Szövérfy (I 131) unterstrichen worden. Doch dort findet sich nur ein Zitat von Bulst, es handle sich um ein Einholungs- und Umzugslied! Auch scheint der Vf. eine ursprünglich römische Verwendung des Hymnus *Pange lingua* anzunehmen, während gerade die mozarabische (7. Jh.) und die fränkische Kirche (9. Jh.) das Lied zuerst verwenden. Überhaupt geht die Untersuchung zu wenig auf die Liturgiegeschichte vor dem 9. Jh. ein. Der Austauschprozeß zwischen römischer und fränkischer Liturgie spielt bei J. keine Rolle. So verhindert die fehlende Vertrautheit mit Gegebenheiten der Liturgiegeschichte trotz vieler guter Nachweise zu einzelnen Stücken die richtige Einordnung des ganzen Phänomens in die Geistesgeschichte. Lorenz Weinrich

G. H. Buijssen, *Durandus' Rationale in spätmittelhochdeutscher Übersetzung*. Das vierte Buch nach der Hs. CVP 2765 (*Studia Theodisca* 6) Assen 1966, [174] u. 370 S., davon 2 Tafeln. — Wilhelm Durandus (ca. 1230—1296), gewöhnlich Durandus der Ältere genannt, hat eine Reihe wirkungsreicher Werke hinterlassen: *Rationale divinorum officiorum*, *Speculum judiciale*, *Repertorium juris canonici*, *Pontificalis ordinis liber*. Das *Rationale* soll den Klerus über Bedeutung und Sinn der liturgischen Handlungen unterrichten: Buch I behandelt das Kirchengebäude, II die kirchlichen Diener, III die kirchlichen Gewänder, IV die Messe, V das Stundengebet, VI das Kirchenjahr, VII die Feste der Heiligen, VIII den Kalender und die Zeitrechnung. Buijssen hat sich mit der spätmittelhochdeutschen Übertragung beschäftigt und aus den vier erhaltenen Hss. den CVP 2765 der Österreichischen Nationalbibliothek als wichtigsten Textzeugen bestimmt. Der riesige Umfang — die genannte Pergamenths. umfaßt 326 beschriebene Folioblätter — hat zu einer Auswahl-edition gezwungen: Buch IV über die Messe bot den interessantesten Wortschatz (vgl. S. 148—168) und auch die beachtenswerte symbolische Ausdeutung der Messe und der Psalmen. Der Übersetzer widmete sein Werk Herzog Albrecht III. von Österreich († 1395), dabei nannte er das Jahr 1384; die Illumination der Hs. bezieht auch dessen Nachfolger Wilhelm ein, so daß Buijssen auf Grund weiterer Kriterien das Übersetzungswerk in die Zeit zwischen 1384 und 1406 setzen konnte. Daß der sonst als Übersetzer bekannte Leopold Stainreuter auch das *Rationale* des Durandus übertragen habe, muß eine Vermutung bleiben. Insgesamt bereichert Buijssens umfassende, vor allem sprachgeschichtlich orientierte Einleitung S. [15] — [172] und die Edition S. 1—350 unsere Kenntnis der geistlichen Übersetzungsprosa. E. Ploss